

[Übersicht](#) | [Nächster Artikel](#) >

## Tierversuche müssen gerechtfertigt sein - vorliegender Entwurf eines Kriterienkatalogs ist zur Entscheidungsfindung ungeeignet



03.11.2015 | Ein zentrales Element des 2012 in Kraft getretenen Tierversuchsgesetzes (TVG) ist die Schaden-Nutzen-Analyse von Tierversuchen. **Das Wissenschaftsministerium hat nun einen Kriterienkatalog für diese Analyse im Rahmen einer Verordnung zur Begutachtung ausgeschrieben. In unserer Stellungnahme zu diesem Entwurf stellen wir fest, dass mit dem vorliegenden Kriterienkatalog keine Aussage über die ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchsvorhabens getroffen werden kann.** Hinzu kommt, dass der

Verordnungsentwurf aufgrund der mangelnden Anhörung der Tierversuchskommission im Vorfeld des Begutachtungsverfahrens nicht den gesetzlichen Formalvoraussetzungen entspricht.

### Hintergrund

Tierversuche müssen gerechtfertigt sein: der Nutzen für die Gesellschaft – etwa die Aussicht auf Heilung einer sehr schweren Erkrankung – muss grösser sein als das Leiden der Tiere. Dabei werden notgedrungen Äpfel mit Birnen verglichen. Das schwierige, aber nötige Instrument dazu ist die Schaden-Nutzen-Analyse. Dabei sollen die verschiedenen Interessen ermittelt, beurteilt, gewichtet/bewertet und gegeneinander abgewogen werden. Eine mit rationalen Methoden durchgeführte Analyse soll als Ergebnis einen Rechtfertigungsgrund für oder gegen einen Tierversuch liefern. Nur so kann in diesem Dilemma, zu gleicher Zeit zwei Interessen verwirklichen zu sollen, die sich gleichzeitig nicht verwirklichen lassen, eine Entscheidung getroffen und gerechtfertigt werden.

### Aktuelle Situation in Österreich

Ab 1. Juli 2016 haben Projektanträge für Tierversuche einen ausgefüllten Kriterienkatalog zu enthalten, der von der Behörde bei der Projektbeurteilung im Rahmen der Schaden-Nutzen-

Analyse des Projekts zu prüfen und zu berücksichtigen ist. Ziel der Schaden-Nutzen-Analyse und somit auch des Kriterienkatalogs ist eine detaillierte Bewertung, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis des Tierversuchs gerechtfertigt. Der Kriterienkatalog sollte also eine Liste von Fragen enthalten, die Schaden und Nutzen spezifizieren und möglichst objektiv - also am besten numerisch - bewerten, sodass ein klares Ergebnis entsteht, ob der Nutzen den Schaden überwiegt oder nicht. Dazu gibt es eine Reihe von Vorbildern international, insbesondere in der Schweiz.

**Aus unserer Sicht basiert die nun vorliegende Version auf einer subjektiven Einschätzung des Ausfüllenden nach „gering, mittel, großen“ Wirkungen und ist somit NICHT dazu geeignet, eine möglichst objektive Güterabwägung zu erreichen.** Außerdem werden weit mehr Fragen zum möglichen Nutzen als zum möglichen Schaden gestellt und im Nutzen nicht nach verschiedenen Zwecken differenziert. Nach dem vorliegenden Entwurf macht es auf der „Nutzenseite“ keinen Unterschied, ob die Versuchsergebnisse dazu dienen sollen, zB eine die Menschen betreffende Seuche zu bekämpfen oder den Pilzbefall einer Pflanze zu untersuchen.

### Wie sollte ein wissenschaftlich basierter und ethisch vertretbarer Kriterienkatalog aussehen?

Zunächst müsste ein numerischer Wert für den Nutzen errechnet werden (aus numerischen Bewertungen für relevante Aspekte wie den Beitrag des beantragten Tierversuchs zur Erreichung des Zwecks, Zusatznutzen im eigenen Wissenschaftsgebiet, Implikationen für andere Wissenschaftsgebiete, Nutzbarmachung in der Praxis, etc, etc). Dieser Nutzwert müsste dann gewichtet werden - z.B. nach der Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung, der Übertragbarkeit auf die Zielspezies und der Qualitätsaspekte des Projekts, etc. Der erhaltene Wert müsste in weiterer Folge den ebenfalls möglichst objektiv numerisch bewerteten Schaden (analog zur Bewertung des Nutzens) überwiegen, um den beantragten Tierversuch genehmigungsfähig zu machen.

Dieser Vorschlag ist nicht neu - bereits vorliegende entsprechende Berechnungsmodelle könnten dazu herangezogen werden.

### Fehlende Einbindung der Tierversuchskommission im Vorfeld

Zur Entstehungsgeschichte des Kriterienkatalogs halten wir außerdem fest, dass dieser nicht wie gesetzlich vorgesehen, nach Anhörung der **Tierversuchskommission des Bundes (in der auch die österreichischen Tierschutzombudspersonen vertreten sind)** in Begutachtung verschickt wurde. Der Entwurf in seiner jetzigen Form entspricht daher nicht den gesetzlichen Formalvoraussetzungen. Besonders kritisch sehen wir in diesem Zusammenhang, dass die Tierversuchskommission mehrere Jahre in die Entstehung eines Kriterienkatalogs in verschiedensten Varianten eingebunden war und mitgewirkt hat. Wissenschaftlich basierte und ethisch vertretbare Versionen eines solchen Katalogs (auf Grundlage einer objektiven numerischen Bewertung) wurden aber offenbar verworfen und durch den gegenständlichen Katalog ohne vorheriger Anhörung der Tierversuchskommission ersetzt. Über die Gründe dieser Vorgehensweise wurde die Tierversuchskommission nicht informiert.

Diese Seite empfehlen:

**3**

© 2015 Tierschutzombudsstelle Wien, [Impressum](#) | [Benutzerhinweise](#) | [Datenschutz](#)